

Amts- und Intelligenzblatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 39.

Dienstag den 13. Mai

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Rettersburg.

(Verkauf eines Bauernguts.)

Die Erben der Wittve des Jakob Hägele, gewesenen Bauern und Gemein'eraths von hier, und die Wittve des hiesigen Bauern, alt Joh. Bauer, wollen mit einander ihr sämmtliches zum Theil unter ihren gemeinschaftliche Liegenschafts-Anwesen öffentlich am

Mittwoch den 28. Mai d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus versteigern.

Solches besteht in:

- 1) Einem zweistöckigen Wohnhaus, mit doppelter Wohn-Einrichtung, Keller, Wagenhütte, Schwein stall und Hofraube, unten im Dorf;
- 2) Einer zweibarnigten, sehr geräumigen Scheuer, mit gewölbtem Keller, beim Haus;
- 3) Einem Waschkhaus, mit Backofen und Brenner-Einrichtung; — bei Allem genügende Hofraube ringsum;
- 4) 2 $\frac{1}{2}$ Viertel Garten, (Rüch- Gras- und Baumgarten) meist beim Haus;
- 5) 14 Morgen 1 Viertel Acker,
- 6) 7 Morgen 2 Viertel Wiesen,
- 7) 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Ländel,
- 8) 3 Morgen 1 Viertel Weinberg,
- 9) 5 Morgen 1 Viertel Waldungen.

Die Gebäulichkeiten sind in ganz gutem Zustande, die Güter gehören zu den besten der Markung, sind zu Folge eines hinreichenden Viehstandes von den Besitzern reichlich bebaut worden.

Die Zahlungs-Bedingungen sind auf Zieler eingerichtet und sehr günstig gestellt.

Der Anschlag dieser Realitäten ist c. 6,000 fl. Mit den Besitzern kann schon vorher über den Ankauf verhandelt werden.

Bei der Versteigerung hätten sich fremde Theilnehmer mit obrigkeitlichen Vermögens, und Prädikats-Beugnissen zu versehen.

Liebhaber wollen sich zu obiger Zeit einfinden.

Den 10. Mai 1856.

R. Amts-Notariat Winnenden,
Friederich, Assistent.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Eantmasse des Christian Eisele Nagelschmieds dahier, wird am

Montag den 19. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im Aufstreich verkauft:

- a) der Bauplag von einem abgebrannten Wohnhaus mit Keller in der langen Gasse, neben dem Oberamtsgerichts-Gebäude und Chrn. Kauffman, Bäcker, angekauft um 600 fl.;
 - b) dergleichen von der Hälfte an einer Scheuer hinter dem Tauben-Markt, neben dem vorgeannten Bauplag und Wilhelm Pfeiderers Scheuer, angekauft für 155 fl.;
 - c) 2 Brt. Wiesen im obern Ring, neben Sonnenwirth Durchlaub und Gottlieb Holders Bw. angekauft um 167 fl.;
- wozu Kaufstüchhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß dem Käufer der Baupläge, im Falle des Wiederaufbaues der Gebäude, eine Brandversicherung-Erschädigung und zwar vom Hause von ca. 2066 fl. und von der Scheuer von ca. 293 fl. in Aussicht gestellt ist.

Den 2. Mai 1856.

R. Gerichts-Notariat, vom
H. Mayer.

Schwaikheim.

Die hiesige Schafwaide deren Pacht auf Michaelis d. J. zu Ende geht wird



am Samstag den 17. d. Mts.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhause wieder auf 3 Jahre im Aufstreich verpachtet. Die Winterschafwaide

bauert von der Erndte bis 1. April und ernährt 5 bis 600 Stück. Die Sommerschafweide darf bloß nach Umständen und höchstens mit 100 Stück beschlagen werden.

Unbekannte Pachtliebhaber können nur nach Vorlegung von Pachtzins- und Vermögenszeugnissen an der Pacht-Behandlung Theil nehmen, wozu einlädet

Gemeinderath.

**Forstamt Schorndorf
Revier Engelberg
Holz-Verkauf.**

Mittwoch den 14. d. M. im Staatswald Buntelhan und Wang: 26 Eichenstämme mit 1459,1 C. 1 Klastier eichene Scheiter, 22 $\frac{3}{4}$ dito Prügel, 7 $\frac{3}{8}$ Klastier buchen Scheiter, Prügel und Abfallholz, 1025 Reifschwellen, ferner das Material der Unfriedigung der eingezangenen Pflanzhülle auf dem sogen. Goldboden bestehend in 75 Stück eichenen Zaunpfosten, 200 tannenen Stangen und Geslechtholz.

Zusammenkunft Vormittags 8 Uhr auf dem Goldboden; hierauf: am gleichen Tag im Schlag Buchalbenwasen B: 1 $\frac{1}{4}$ Klastier eichene Nugholz-Scheiter, 5 $\frac{1}{2}$ Klastier eichene Prügel, 51 $\frac{1}{2}$ Klastier forchen Scheiter, Prügel und Abfallholz, 7750 Reifschwellen.

Zusammenkunft Vormittags 11 Uhr im Schlag. Donnerstag, Freitag, Samstag d. 15. 16. u. 17. d. M. im Schlag Breukelhäule: 13 Eichen- und 2 Birkenstämme mit 171,2 C., 80 Hopfenstangen, 11 $\frac{1}{2}$ Klastier eichene Nugholz-Scheiter, 55 $\frac{1}{2}$ Klastier eichen-, 156 $\frac{1}{4}$ Klastier Forchen-Scheiter, Prügel und Abfallholz, 26 550 Reifschwellen. Zusammenkunft je Vormittags 8 Uhr im Schlag; bei ungünstiger Witterung findet der Verkauf am ersten Tag in Manolzweiler, an den weiteren 3 Tagen in Schnaft statt.

Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Ortsangehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Schorndorf den 6. Mai 1856.

K. Forstamt.

Pieninger.

Steinach.

Eichen-Rinde-Verkauf

Am Freitag den 16. d. Mts., Mittags 12 Uhr, werden im hiesigen Communalwald, in der Nähe bei Wüch, 9 — 10

Klastier Rinden im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, und werden hiezu Käufer eingeladen.

Den 9. Mai 1856.

Schultheißenamt

Redarrens. (Geld-Offer.)

Bei der Gemeindepflege liegen

600 fl.

zum Ausleihen gegen gezeigte Sicherheit parat
Den 8. Mai 1856.

Waiblingen. Frisch abgekochten Schinken und reines Schweine-Schmalz bei Abnahme von nicht unter 1 Pfund zu 24 kr. empfiehlt
Mezgermeister Hertneck.

Waiblingen. Den bestehenden Vorschriften gemäß werden diejenige Bestimmungen der Waldfeuer-Ordnung v. 14. Juli 1807, deren Bekanntheit den disseitigen Amts-Angehörigen besonders nöthig ist, hiedurch in Erinnerung gebracht.

Erster Theil.

Maasregeln zu Verhütung von Waldbränden.

In Beziehung auf die aus Unvorsichtigkeit entstehende Gefahr!

§. 9. Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Waldgewerbe stattfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe dann eine specielle Concession von dem betreffenden Oberforstamt erhalten, und die ihm geschehene specielle Instruktion nachfolgender Vorsichtsmaßregeln anerkannt.

§. 10. Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern ic.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Kehlern, Zigeunern ic. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Offizianten, so wie sämmtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arrestiren, an die nächste Civil-Obrigkeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht

Schläge zu belegen und sie über die Grenze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen und im Wiederholungsfall die Sache der R. Oberregierung zur weiteren Verfügung vorzuliegen.

§. 11. Beschränkung und Vorsicht beim Feuern.

Jeder Unterthan hingegen, welchem um seines Gewerbs willen von den R. Oberförstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern erteilt wird, hat strenge folgende Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

- a) bei sehr trockner, stürmischer Witterung ist kein Feuer anzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte sogleich zu löschen.
- b) Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefassten, von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisach, von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten Plätzen zu wählen, auch auf 2 Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen, und
- c) dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.
- d) Diejenige, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesetzes bestraft.

§. 12. Für die Holzhauer,

Herrschastlichen und andern Privat-Holzhauern, so wie allen in den Waldungen gesetzlich beschäftigten Personen ist das Feuern in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Verpflichtungen verpflichtet sind, oder ihnen die oberförstämmtliche specielle Legitimation hiezu erteilt worden ist.

§. 23. Verbot der Holzfacteln.

Der Gebrauch der Holzfacteln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschastlichen Frohn- und andern Boten, so wie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hienach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgi bis Martini, ohne Ausnahme, verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohlodermährter Laternen zu bedienen.

§. 24. Vorsicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabackspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

§. 25. Vorsicht bei dem Schießen.

Diejenigen Förster, Beisnedhte und Jägerbursche, welche in den Sommermonaten in

Nadelwaldungen schießen, sollen nach dem Schuß sogleich den brennenden Pfropf, oder Pfaster zertreten und auslöschten, damit hierdurch kein Anlaß zu Waldbränden gegeben werde.

Strafverfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und beidigten, oder in den Waldungen mit oberförstämmtlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimierten Personen sich eine schuldhaftige Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zur Last fallen lassen sollten, so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten Fall mit der Legalstrafe von 14 fl. unnachlässig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die R. Oberregierung zur Verhängung einer strengen, dem Vergehen angemessenen Leibesstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden seyn, so findet nur das Erkenntniß jener höheren Behörde, oder Unsers königl. Criminal-Gerichtshofes Statt, von welchem je nach dem Grad der Verschuldung, der Verträglichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiten Gefahr, neben Zuerkennung des Schadens und Kostenersatzes, eine geschärfte Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

Zweiter Theil.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Hülfe.

§. 30. Bescheinigung der ersten Hülfe.

Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gehöfdehänden vor-

mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.

c) Sämliche im Umkreis befindliche Oberforst- und Oberbeamte, Bei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Insizianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken. —

Miszellen.

Wien, 7. Mai. Der Pester Lloyd erhält aus der Provinz Hiobsposten von Feuerstrüben. In der Nacht vom 27. auf den 28. April ist der Marktflecken Deutsch-Lips im Piptauer Comitatz ganz eingeäschert worden; 412 Häuser wurden ein Raub der Flammen und blieben kaum mehr als 17 übrig. Der durch die ganze Woche hindurch herrschende ungeheure Sturmwind vereitelte jede Bemühung zu löschen; denn das Feuer, das sehr schnell nach allen Seiten um sich griff, zwang die Menschen, auf die Rettung ihres Lebens bedacht zu sein, wobei aber dennoch acht Menschen als Opfer fielen. Die evangelische Gemeinde hat ein erst vor kurzem angekauftes Schulgebäude im Werthe von 15,000 Fl. eingeäschert. Im Trentschiner Comitatz wurde das Städtchen Rajeg in der Nacht vom 28. auf den 29. April ein Raub der Flammen. Das Feuer brach eine halbe Stunde nach Mitternacht aus; der gleichzeitig heftige Sturm machte jede Rettung unmöglich. Von den 525 Häusern, welche der Ort zählte, sind nur 60 verschont geblieben; der ganze Rest der Stadt ist Schutt und Asche.

Ein eigenthümlicher Fall ereignete sich bei der am 19. v. Mts. in Heilsberg beendeten Schwurgerichtsperiode. Ein wegen gemeinem Verbrechen Angeklagter wird von einem Gerichtsboten in einem der Vorzimmer des dortigen Gerichtsgebäudes bewacht. Während dieser zu Vorführung eines Zeugen vom Präsidenten abberufen wird, übergibt er einem Anderen die Aufsicht über den Angeklagten. Dieser weiß sich des ihn genirenden Aufsehers listiger Weise für Augenblicke zu entledigen, die dem Gefangenen aber Zeit genug gewähren, um sich in einen der in demselben Zimmer hangenden Ueberzieher der Herren Geschworenen zu werfen, demgemäß sich mit Hut und Rohrstock zu versehen und um sich sodann entfernen zu können. Auf der Treppe begegnet ihm noch sein Zuchtmeister, der ihn aber, für einen Geschworenen haltend, ehrenbeistigt grüßt und ruhig das Weite suchen läßt.

Landwirthschaft.

Benutzungsweisen der Sonnenblumen.

Die große, gelbe großköpfige, körnerreiche Sonnenblume wird in England sehr vielseitig benutzt. Zuerst nehmen freie Bienen aus ihren unzähligen kleinen Blüthen die reichlichste Menge Honig und Wachs. Die Saamenkörner geben, wie Reinsamen behandelt, große Massen des besten Oeles für den Tischgebrauch, besonders aber für Mäler, die zu blauen und grünen Farben kein besseres Mittel als Sonnenblumenöl haben. Die Saife von Sonnenblumenöl ist ein Verschönerungsmittel der Haut, macht sie zarter und weißer, und als Bartheife ist sie die vorzüglichste. Mit diesem Samen gefüllte Fasanen bekommen ein reicheres Gefieder. Das Mehl aus den Saamenkörnern gibt das feinste Kuchenwerk, dem Brode aber eine größere Nährkraft und Verdaulichkeit. Aus der Staude gewinnt man die feinsten Fasern, die wegen ihrer Seidenartigkeit in China oft unter die Seide gemischt werden. Diese bekannte Blume, die bisher fast nur zum Zierath häuerlicher Gärten diente, zeigt sich in England jetzt als eine der ergiebigsten Acker- und Gartenbaupflanzen, und sie gedeiht überall ohne besondere Pflege. In großer Menge baut man sie zwischen den Kartoffeln, wo sie nach dem letzten Beackten in die leeren Furchen zwölf Fuß von einander gestreckt werden.

In China baut man Hunderttausende von Zentnern Sonnenblumenkörner und benutzt diese Pflanze zu Futter, Seide und Del, auch soll sich die Staude zur Papierfabrikation eignen.